



Einladung

zur Generalratssitzung

vom Mittwoch, 15. Februar 2023, 20:00 Uhr in der Aula Primarschule Flamatt



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung:

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

- | | | |
|----------|---|---|
| | 0.11.3.030 | Protokolle |
| 1 | Generalrat Protokolle Periode 2021-2026
Protokollgenehmigung vom 14.12.2022 | |
| | 9.63.1.020 | Sanierung, Pläne |
| 2 | Sanierung Schlössli
Sanierung Schlössli - Kreditbegehren | |
| | 1.50.6.010 | Bau, Pläne |
| 3 | Neubau Feuerwehrgebäude in Wünnewil
Neubau Feuerwehrgebäude - Kreditgenehmigung | |
| | 7.00.0.030 | Abfallreglement |
| 4 | Abfallreglement
Genehmigung Abfallreglement | |
| | 2.17.0.230 | Primarschule Wünnewil, Dorfstrasse 58, Unterhalt |
| 5 | PS Wünnewil - Unterhalt
Ersatz Schülerpulte Primarschule Wünnewil | |
| | 0.11.3.020 | Botschaften und Akten |
| 6 | Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge, Motionen, Postulate | |
| | 0.11.3.010 | Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) |
| 7 | Verschiedenes, Generalratssitzung
Verschiedenes | |

0.11.3.030	Protokolle
1	Generalrat Protokolle Periode 2021-2026 Protokollgenehmigung vom 14.12.2022

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 14. Dezember 2022 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf, oder kann unter www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

Der Generalrat

- genehmigte das Protokoll der letzten Sitzung des Generalrates vom 12. Oktober 2022;
- genehmigte das Budget Erfolgsrechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 669'200 sowie das Budget der Investitionsrechnung 2023 mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6'580'200;
- genehmigte den Bruttokredit zur Sanierung der Ortsdurchfahrt Flamatt über Fr. 2'885'000 zu;
- genehmigte die Beschaffung der Kehrmaschine Boschung Urban-Sweeper S 2.0 500 zu Fr. 180'000;
- genehmigte die Statuten des neuen Mehrzweckverband Sensebezirk;
- genehmigte den Bruttokredit für den verbesserten Zugang zur S-Bahnstation Wünnnewil über Fr. 535'000.

Antrag:

Das Büro beantragt dem Generalrat:

- 1. Das Protokoll der Generalratssitzung vom 14. Dezember 2022 anzunehmen.**

2

9.63.1.020 Sanierung, Pläne
Sanierung Schlössli
 Sanierung Schlössli - Kreditbegehren

Einleitung

Das als «Schlössli» bezeichnete Wohnhaus dürfte gemäss Schätzung des Amtes für Kulturgüter ungefähr aus dem Jahre 1820 stammen.

Das ursprünglich viel kleinere Gebäude, welches vermutlich nur über dem heutigen Kellergeschoss lag, war Teil des landwirtschaftlichen Gutes an der heutigen Schlösslistrasse, zu welchem nebst dem landwirtschaftlichen Betrieb, die Käserei, Land und Wälder um das Dorf gehörten. Das Anwesen war um 1755 im Besitz einer Familie Montenach.

Nach mehreren Besitzerwechsel und baulichen Erweiterungen erwarb im Jahre 1909 Josef Perler-Fasel, Baumeister in Wünnewil, das ganze Anwesen von einer Familie Breton aus Frankreich.

1910 wurde das Gebäude zu einem Schulhaus umgebaut. In diese Zeit dürfte die Erweiterung nach Süden im Erdgeschoss mit darüber liegender Veranda sowie das zeittypische Walmdach fallen.

1912 ging das Schlössli in den Besitz der Gemeinde über. Es diente fortan als Schulhaus mit zwei Wohnungen. Die Wohnung im Dachstock wurde Ende der 1940er Jahre aufgegeben.

Von zirka 1969 bis 1992/93 war der Kindergarten im EG des Schlössli untergebracht, die Wohnung im OG wurde vermietet.

Wann die Anbauten an der Westfassade (sanitäre Anlagen und Aussengerätestauraum) dazukamen, lässt sich schwer sagen.

Seit 1994 befindet sich nun die Spielgruppe im Erdgeschoss. Die Wohnung im OG wird seit 2012 als Kita genutzt.

Der Verkauf der Liegenschaft Schlössli war mehrmals Thema. Die verschiedenen Mieter bekundeten jeweils ihr Interesse an der Liegenschaft oder an Teilen der Liegenschaft.

2001 kam der Verkauf des "Schlössli" vor die Gemeindeversammlung, wurde aber abgelehnt.

Ausgangslage

Gemäss geltender Zonennutzungsordnung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist der Bau im Wert C bezeichnet und in der Kategorie 3 geschützt. Der Schutzzumfang umfasst somit die Fassade, die Bedachung sowie die innere Tragkonstruktion und die allgemeine Anordnung des Grundrisses.

Aufgrund eines ersten Berichtes vom Amt für Kulturgüter sind die Fassadengestaltung, die Sandsteingewände, die Sprossenfenster und charakteristische Elemente der Innenausstattung, sowie die Gartenanlage mit Vorplatz und Brunnen zu erhalten.

Ebenfalls unter Schutz steht der grosse Nussbaum auf dem Spielplatz.

Die Parzelle befindet sich seit der 2. Ortsplanungsrevision 1995 -1999 in der Zone von allgemeinen Interessen und im Ortsbildschutzperimeter.

Aktuelle Nutzung (→siehe Fotos Dokumentation Vorprojekt)

Im Keller befindet sich die Ölheizung und ein kleines Vorratslager.

Das Erdgeschoss umfasst den Eingangsbereich mit Garderobe für die Spielgruppe, die sanitären Anlagen für die Spielgruppe und das Personal, Stauraum für das Reinigungsmaterial, einen Vorratsraum für die Kita sowie seit 2018 das Büro für die Kitaleitung und zwei Stauräume für das Spielgruppenmaterial.

Der Zugang zum Obergeschoss erfolgt über ein enges Treppenhaus. Die 4 1/2 Zimmerwohnung dient als Kita (14 Plätze, 2 davon mit Ausnahmegewilligung)

Das Dachgeschoss wird als Stauraum für die Kita und die Spielgruppe genutzt. Die Kammer im mittleren Estrichbereich dient ab und zu als Bastelraum für die Kita. Der Zugang zum Estrich erfolgt über eine schmale Treppe.

Die freistehende Garage im Aussenbereich dient als Stauraum für die Kinderwagen und diversem Spielzeug. Weitere Spielgeräte sowie sämtliches Material des Hauswerts für die Pflege des Aussenbereichs sind im Anbau an der Westfassade untergebracht.

Im Aussenbereich befindet sich im Süden ein geschlossener Spielplatz für die Kita. Der grosszügige öffentliche Spielplatz dient der gesamten Bevölkerung.

Die Parkplätze befinden sich vor dem Haupteingang des Gebäudes. Es wird aktuell so parkiert, dass Rückwärts in die Hauptverkehrsachse gefahren werden muss, was nicht mehr zulässig ist und bei einem Umbau angepasst werden muss.

Gebäudezustand

Die Liegenschaft Schlössli weist an verschiedenen Stellen im Aussen- und Innenbereich altersbedingte Mängel auf. Die Fassade, die Fenstersimse aus Sandstein und die Täferung sind stellenweise in Mitleidenschaft gezogen. Im Dachstock tritt an diversen Stellen Wasser ein, da kein Unterdach vorhanden ist.

Das Gebäude entspricht den heutigen energetischen und brandschutztechnischen (Treppenhaus) Anforderungen nicht mehr.

Für den Werterhalt der Liegenschaft muss das Gebäude zwingend in den nächsten Jahren vollumfänglich saniert werden.

Die letzte grössere Sanierung für rund Fr. 372'000 erfolgte 1997 mit der Renovation der Wohnung. Ansonsten wurden nur kleinere Anpassungs- und Unterhaltsarbeiten umgesetzt, die für den Betrieb nötig waren.

Überlegungen

In den letzten Jahren wurden verschiedene Sanierungs- und Nutzungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Liegenschaft Schlössli diskutiert und ansatzweise erarbeitet.

Unbestritten blieb, dass die Lage und die grosszügige Umgebung für die aktuelle Nutzung als Kinderbetreuungsstätte ideal sind.

Das kantonale Mobilitätsgesetz sowie das Strassenreglement der Gemeinde Wünnewil-Flamatt lassen eine Rückwärtsfahrt auf eine Hauptverkehrsachse nicht zu – dies erschwert die Parkplatzgestaltung, wenn man die Umgebung der Liegenschaft nicht verbauen will.

Jeder Umbau und jede Sanierung in öffentlichen Gebäuden haben zur Folge, dass die geltenden Normen in den verschiedenen Bereichen respektiert werden müssen, daraus ergeben sich gestalterische und finanzielle Herausforderungen.

Der Grossteil der Kosten entsteht daher aus der zeitgemässen Sanierung, dies unabhängig der möglichen Nutzung.

Da man aus finanziellen Gründen entschied, auf einen Anbau zu verzichten und die Räumlichkeiten im bestehenden Gebäude zu nutzen, kam man zur Überzeugung, dass aus strategischer Sicht die alleinige Nutzung durch die Kita und die Schaffung einer zweiten Gruppe für die Liegenschaft und das Betreuungsangebot in der Gemeinde einen Mehrwert darstellt. Das Gebäude kann so optimal ausgenutzt werden.

Für die Spielgruppe bestehen Übergangs- oder Langzeitlösungen im Dorfzentrum Wünnewil. Dies ist abhängig von anderen angedachten Projekten im Dorfzentrum.

Grundlagen für die Erweiterung der Kita Zouberhuet Wünnewil

Aktuelle Zahlen (Stand 28.12.2022)

	Flamatt		Wünnewil	
	Anzahl Kinder	Personal	Anzahl Kinder	Personal
0-2 Jahre	4	1	6	2
2-4 Jahre	10	2	8	2
Total	14	3	14	4

Maximale Auslastung in Wünnewil nach Umbau Schlössli (ohne Erhöhung des ausgebildeten Personalbedarfs).

	Wünnewil	
	Anzahl Kinder	Personal
0-2 Jahre	8	2
2-4 Jahre	14	2
Total	22	4

Gesetzlicher Personalbedarf

Es gilt der gesetzliche Personalbedarf gemäss den Richtlinien für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen www.fr.ch/sites/default/files/contens/sej/_www/files/pdf92/directives-sur-les-structures-daccueil-prescolaires-d.pdf

Personal

Gruppe bis 4 Kinder, Alter 0-2 Jahre: 1 ausgebildete Person

Gruppe bis 7 Kinder, Alter 2-4 Jahre: 1 ausgebildete Person

Von den Anzahl m³ her, wäre eine Erhöhung auf 24 Plätze möglich, dies würde aber mehr Personalaufwand generieren.

Bedarf an Betreuungsplätzen

Gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Betreuung, Art. 6 ist die Gemeinde verpflichtet, Betreuungsplätze anzubieten https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/835.1.

Die beiden Kitas in Flamatt und Wünnewil sind ausgelastet, die Warteliste präsentiert sich folgendermassen (Stand 28.12.2022)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Wünnewil					
1 Tag	10 Kinder	17 Kinder	13 Kinder	14 Kinder	16 Kinder
½ Tag	5 Kinder	3 Kinder	6 Kinder	4 Kinder	6 Kinder
Flamatt					
1 Tag	12 Kinder	15 Kinder	13 Kinder	12 Kinder	14 Kinder
½ Tag	4 Kinder	4 Kinder	10 Kinder	4 Kinder	5 Kinder

Für 4 Kinder wurde eine externe Lösung gefunden, dies bedeutet aber, dass jeweils der Vollkostentarif verrechnet wird und die Gemeinde die Differenz übernehmen muss. Es werden auch Kinder durch Tageseltern betreut, welche auf einen Kita-Platz warten.

Anliegen des Jugendamtes

Das Jugendamt wurde anlässlich einer Besichtigung in die Projektplanung miteinbezogen und unterstützt eine Erhöhung der Kitaplätze in Wünnewil.

Alle 4 Jahre wird eine Bedarfsabklärung durchgeführt.

Eine neue Bedarfsabklärung wird 2023 durchgeführt, somit kann aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsauftrag entschieden werden, ob die Kita definitiv erweitert werden soll oder die Spielgruppe wieder in das Schlössli zieht.

Projektbeschreibung und bauliche Massnahmen

Rückbau

Es ist vorgesehen, den Anbau an der Westfassade und die Einzelgarage rückzubauen, da beide Elemente für die Liegenschaft keinen Mehrwert bieten. Der bestehende Haupteingang und das Treppenhaus sollen durch einen neuen seitlichen Zugang und ein den Normen entsprechendes Treppenhaus ersetzt werden. Diverse nichttragende Wände werden entfernt, so dass die Raumaufteilung den Bedürfnissen angepasst werden kann.

Gemäss den Zielen der Energiestadt Sense sollen bis 2025 nach Möglichkeit alle Ölheizungen in öffentlichen Gebäuden ersetzt werden, daher wird auch die Heizung erneuert.

Energetische Massnahmen

Der gesamte Innenbereich wird energetisch saniert, im Dachstock wird ein Unterdach und eine Wärmedämmung eingebaut. Schwimmende Unterlagsböden dienen der Wärme- und Trittschalldämmung. Vorgeesehen ist ebenfalls der Ersatz der Fenster.

Der Einbau eines neuen Heizsystems (Erdwärmesonden sind zulässig) und der Warmwasseraufbereitung sind zwingend.

Auf dem Nebengebäude kann eine Photovoltaikanlage gebaut werden, welche Strom für den Eigenbedarf generiert.

Umgebungsarbeiten

Parkplatzgestaltung

Gemäss den geltenden Berechnungsnormen im Strassen- und Verkehrswesen können für die Liegenschaft Schlössli und deren Nutzung 3 Parkplätze gebaut werden. Nach verschiedenen Vorschlägen ist man zur Entscheidung gelangt, dass die Seitwärtsparkierung am Strassenrand die beste Lösung ist, um das nicht zulässige Rückwärtsfahren in eine Hauptverkehrsachse zu verhindern. Das Amt für Mobilität wurde vorgängig kontaktiert und hat die verschiedenen Möglichkeiten gesichtet. Eine Entscheidung wird aber zu einem späteren Zeitpunkt fallen.

Vorplatz

Der Vorplatz soll einladend gestaltet werden und eine sichere Distanz zur Schlösslistrasse bieten. Die Verschiebung des Brunnens ins Zentrum wird angestrebt, ist aber nicht zwingend.

Sollte die Parkplatzgestaltung vom Amt für Mobilität nicht angenommen werden, kann der Vorplatz nicht wie vorgesehen umgestaltet werden und muss Parkplätzen weichen. Auf die Kosten hat dies keinen negativen Einfluss.

Nebengebäude

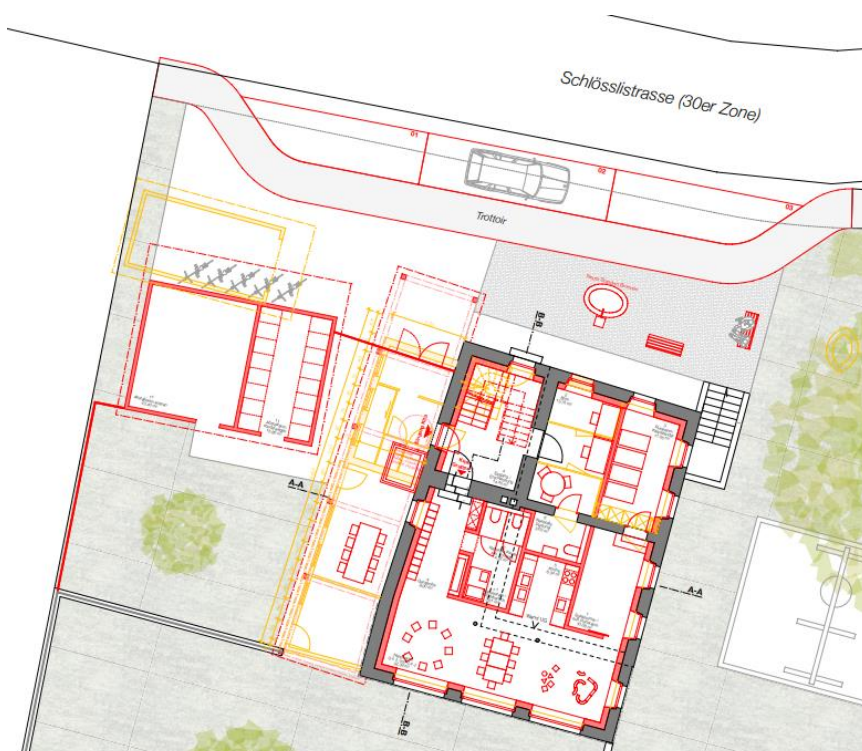
Ein neu erstelltes Nebengebäude ersetzt die bestehende Garage und den bisherigen Anbau und bietet Platz für die Kinderwagen, das Aussenspielmateriale und Geräte, welche vom Hauswart für die Umgebungsarbeiten gebraucht werden. Ein gedeckter Veloabstellplatz grenzt an das Nebengebäude.

Spielplatz und Stützmauer

Beim Spielplatz sind keine grösseren Veränderungen vorgesehen. Die Stützmauer zum abgegrenzten Spielplatz der Kita ist allerdings sanierungsbedürftig.

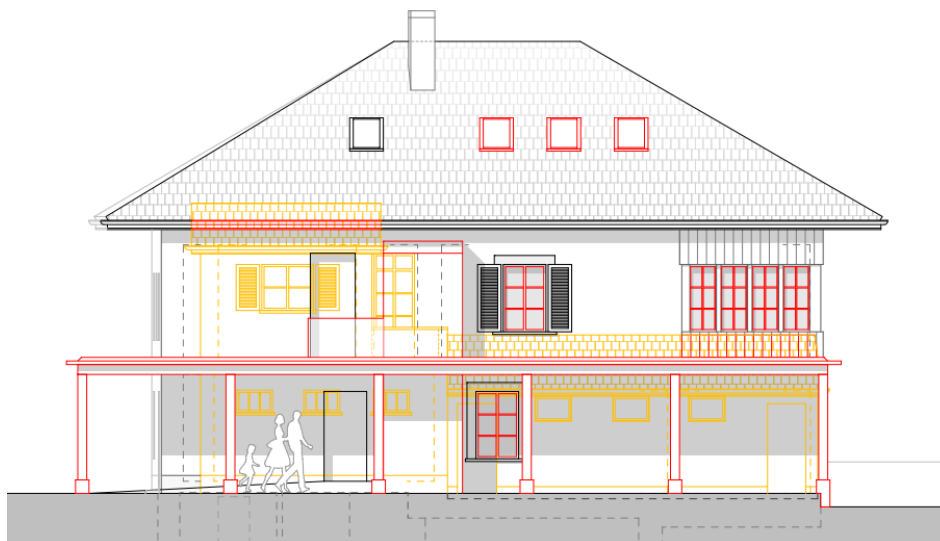
Kellergeschoss

Der Kellerbereich bleibt weiterhin für die Technik und als Vorratsraum bestehen.



Erdgeschoss

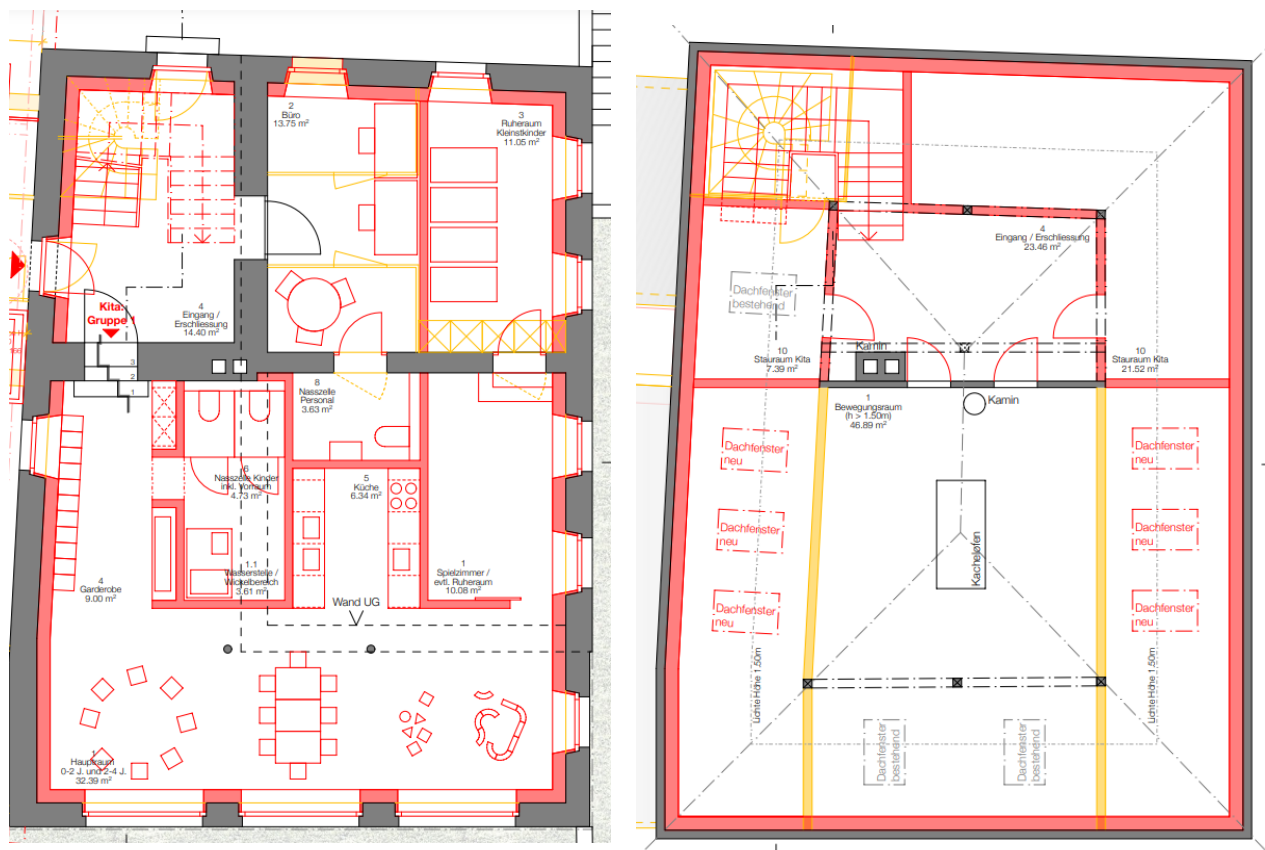
Neu erfolgt der Zugang zum Gebäude durch einen seitlichen Haupteingang. Die Erschliessung der Stockwerke erfordert den Einbau einer Treppe, welche den geltenden Brandschutzvorschriften entspricht. Der Eingang ist überdacht, damit der Eintritt ins Gebäude bei Regenwetter geschützt erfolgen kann. Ein einfacher Plattformlift im Aussenbereich erschliesst das Obergeschoss behindertengerecht, dieser kann auch für Warentransporte genutzt werden. Eine gedeckte Veranda auf der Westseite bietet Schutz bei Sonne und Regen.



Im Erdgeschoss sind ein Personalbüro und ein Personal-WC geplant. Die restlichen Räume sind identisch zum Obergeschoss und umfassen eine Garderobe, WC-Anlagen mit Wickelbereich, eine einfache Küche mit gesichertem Zugang, ein separates Spielzimmer, bzw. ein Ruheraum für die Kinder von 2-4 Jahren sowie ein Ruheraum für Kinder von 0-2 Jahren mit Betten und den Hauptraum.



Im Büro ist der zusätzliche Einbau eines Fensters nötig, dies wirkt sich aber nicht störend auf die Fassadenansicht aus.



Obergeschoss (linker Plan)

Die Raumeinteilung im Obergeschoss ist identisch der Raumeinteilung im Erdgeschoss, einzig für das Personal ist ein Ruherraum und der Putz- und Wasorraum vorgesehen.

Dachstock (rechter Plan)

Dieser soll nun endlich ein Unterdach erhalten und so saniert werden, dass eine Nutzung als Stau- und Bewegungsraum möglich ist. Durch die geschützte Dachkonstruktion ist der Ausbau eingeschränkt, trotzdem ist es eine Aufwertung für das Gebäude und ermöglicht die volle Nutzung.

Das Raumprogramm wurde auf der Basis der Richtlinien für vorschulische Betreuungseinrichtungen und in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Kita und dem Jugendamt erarbeitet.

Das Amt für Kulturgüter wurde vorgängig über die geplanten baulichen Massnahmen informiert, eine Besprechung hat stattgefunden und eine erste Stellungnahme wurde abgegeben.

Der Innenausbau ist so geplant, dass ein Umbau, bzw. eine Umnutzung zu einem späteren Zeitpunkt mit geringem Aufwand möglich ist.

Unsicherheitsfaktoren

Da es sich um die Sanierung eines bestehenden Gebäudes handelt, besteht die Möglichkeit von gewissen Altlasten und gebäudetechnischen Überraschungen. Zur Erstellung des Kostenvoranschlags werden die nötigen Sondierungen und Detailabklärungen gemacht. Diese im Vorfeld zu machen, hätte unnötige Kosten generiert.

Die Parkplatzsituation ist noch nicht bewilligt, alternative Lösungen sind vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Interne Mietzinsverrechnung

Bis anhin wurden für die Kita Wohnung im Schlössli Fr. 20'000 interne Mietzinsen verrechnet. Für die Spielgruppe Fr. 13'000, was einem Total von Fr. 33'000 entspricht. Diese Zahlen wurden aufgrund der früheren Mietverträge erstellt. Neu würden die internen Mietzinsverrechnungen höher ausfallen.

Mögliche Subventionen

Vom kantonalen Gebäudeprogramm kann erfahrungsgemäss mit Förderbeiträgen von zirka Fr. 50'000 gerechnet werden.

Von Bund (Bundesgesetz über die Finanzhilfe für familienergänzende Kinderbetreuung) und von Kanton (Kantonaler Fonds zur Förderung der Schaffung von Krippenplätzen) kann mit je Fr. 5'000 pro neu geschaffenen Krippenplatz gerechnet werden, Bedingung ist allerdings, dass 10 zusätzliche Plätze geschaffen werden, was wir mit einer zweiten Gruppe erreichen würden.

Kostenzusammenstellung

Es handelt sich aufgrund des aktuellen Standes des Projektes um eine Grobkostenschätzung (GKS), diese weist gemäss SIA-Norm 102 eine Genauigkeit von +/-20% auf.

Sollte sich zeigen, dass der Kostenvoranschlag (KV) den Bruttokredit übersteigt, wird der Gemeinderat die nötigen Massnahmen ergreifen.

Für eine mögliche allgemeine Kostenentwicklung in der Baubranche kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Haftung übernommen werden.

Der Gemeinderat hat bewusst diesen Weg gewählt. Ein KV hätte Planungskosten von über Fr. 100'000 generiert. Da es sich bei diesem Projekt um einen Grundsatzentscheid handelt, wäre es falsch gewesen, die möglichen Kosten genauer bestimmen zu lassen.

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	150'000
Vorabklärungen, Abbrüche, Diverses		

Gebäude	Fr.	1'700'000
Die Volumenberechnung basiert auf SIA-Norm, die m³ Preise auf Erfahrungswerten von vergleichbaren Sanierungsobjekten.		
Wohngebäude (1600m³ à Fr. 950.-/m³)	Fr.	1'520'000
Abstellraum aussen / Veranda (430m³ à 350.-/m³)	Fr.	150'500
Senkrechtlift	Fr.	14'000
Photovoltaikanlage auf neu erstelltem Nebengebäude	Fr.	15'000
Rundungsbetrag	Fr.	500

Umgebung	Fr.	200'000
Hartbeläge Vorplatz (100m² à 200.-)	Fr.	20'000
Hartbeläge Trottoir (90m² à 300.-)	Fr.	27'000
Hartbeläge Parkplatz (100m² à 300.-)	Fr.	30'000
Grünflächen (1490m² à 50.-)	Fr.	74'500
Stützmauern (20m à 1'000.-)	Fr.	20'000
Erschliessung innerhalb der Parzelle (Trinkwasser/Abwasser)	Fr.	20'000
Rundungsbetrag	Fr.	8'500

Baunebenkosten und Reserven	Fr.	100'000
Bewilligung, Gebühren, Versicherungen etc.	Fr.	85'000
(5% von 1'700'000)		
Reserven	Fr.	15'000

Total Bruttokreditbegehren	Fr.	2'150'000
-----------------------------------	------------	------------------

Jährliche Folgekosten		
Amortisation 3%	Fr.	64'500
Durchschnittliche Verzinsung 2%	Fr.	21'500
Total	Fr.	86'000

Zeitlicher Rahmen

15. Februar 2023	Kreditbegehren Generalrat
März 2023	Eingabe Vorgesuch Amt für Kulturgüter und Jugendamt
April 2023	Ausschreibung Auftrag Planer
Herbst 2023	Eingabe Baugesuch
Frühling 2024	Bewilligung und Vergaben
Sommer 2024	Baubeginn
1. Januar 2026	Inbetriebnahme

Schlussbemerkung

Die Kosten für die Sanierung der Liegenschaft Schlössli sind hoch und fallen höher aus als ursprünglich gedacht. Sie wurden in seriöser Vorarbeit und mit der nötigen Vorsicht und Erfahrung zusammengestellt.

Der weitaus grösste Teil der Kosten fällt auf die Sanierung des Gebäudes und bleibt unabhängig der jeweiligen Nutzung bestehen. Die Zustimmung zum Kreditbegehren ist deshalb in erster Linie eine Zustimmung zur Sanierung und zum Erhalt der Liegenschaft Schlössli.

Die mögliche Erweiterung des Kitaangebots in Wünnewil hat sich im Verlaufe der Planung aufgrund verschiedener Erkenntnisse ergeben. Die Erhöhung der Anzahl Plätze entspricht dem aktuellen Bedürfnis nach Betreuungsplätzen und hat einen zukunftsgerichteten Charakter.

Eine Umzonierung der Parzelle und/oder die Aufhebung des Schutzstatus ist ein Prozess von mehreren Jahren, müsste aber bei einer grundsätzlichen Ablehnung zum Kreditbegehren in Betracht gezogen werden, damit der Verkauf der Liegenschaft oder ein Neubau anstelle der Sanierung möglich wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- 1. Dem Bruttokredit zur Sanierung der Liegenschaft Schlössli von Fr. 2'150'000 zuzustimmen.**
- 2. Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahmen zu finanzieren.**
- 3. Die Ausgaben den Investitionsrechnungen 2023-2026 zu belasten und linear mit 3% zu amortisieren.**

3	1.50.6.010 Bau, Pläne Neubau Feuerwehrgebäude in Wünnewil Neubau Feuerwehrgebäude - Kreditgenehmigung
----------	---

Ausgangslage

In der Legislaturperiode 2016-2021 hat sich der Gemeinderat mit der Erstellung eines neuen Feuerwehrgebäudes auseinandergesetzt. Es wurde stets das Ziel verfolgt, ein zweckmässiges Gebäude zu realisieren. Bereits im Jahr 2018 wurde ein erstes Vorprojekt für ein neues Feuerwehrlokal in Flamatt erarbeitet. Der damalige Gemeinderat hat das Projekt aufgrund verschiedener Voraussetzungen nicht mehr weiterverfolgt. Unter anderem war ein negatives Gutachten des Amts für Kulturgüter der Grund, dieses Projekt zu verwerfen.

Mit der Reorganisation im Bereich der Feuerwehren, dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste sowie der Fusionsabsicht von Schmiten, wurde mit der Planung dieses Projekts im Jahr 2021 begonnen. Mögliche Standorte in Wünnewil wurden vorgängig evaluiert.

Ab dem Jahr 2023 werden die Gemeindegebiete von Schmiten, Ueberstorf, neu auch Bösinggen sowie Wünnewil-Flamatt vom Ausrückstandort Wünnewil bedient. Sämtliches Material, alle Fahrzeuge sowie die Ausrüstung der Feuerwehrleute werden nur noch in Wünnewil stationiert sein.

**Heutige Situation**

Das heutige Werkhof- und Feuerwehrareal an der Staffelsstrasse beherbergt neben der Feuerwehr den Werkhof mit dem Sammelplatz sowie die Grüngutentsorgung. Genügend Platz, um den Fahrzeugpark unterzubringen, besteht nicht. Im bestehenden Gebäude aus dem Jahr 1983 fehlt es gänzlich an zeitgemässen Infrastrukturen (sanitäre Einrichtungen, Lagerplatz für den Werkhof, Energieproduktion etc.). Die Ortsfeuerwehr, mittlerweile die Feuerwehr «Untere Sense», befindet sich auch nach den Fusionen mit Ueberstorf und Schmiten seit Jahrzehnten in diesem Gebäude. Zusätzlich wird das Lokal in Schmiten genutzt. Auch diese Räumlichkeiten sind nicht mehr zeitgemäss und genügen den heutigen Anforderungen nicht. In einer Studie wurde abgeklärt, ob ein Umbau des bestehenden Gebäudes oder ein Neubau günstiger wäre. Die Erkenntnisse aus der Studie zeigen klar, dass ein Neubau die bessere und günstigere Lösung ist.

Einflussfaktoren / Arbeitsgruppe

Verschiedene Einflussfaktoren spielten bei der Erarbeitung des Projekts eine übergeordnete Rolle. Das Gesetz über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste wurde überarbeitet und trat am 01.07.2021 in Kraft. In Zukunft werden die Kasernen nicht mehr durch Beiträge (Subventionen) der KGV unterstützt. Es bleibt eine 4-jährige Übergangsfrist. Zudem werden die Feuerwehren noch intensiver zusammenarbeiten. Für den Sensebezirk gibt es 5 Ausrückungsstandorte. Wünnewil-Flamatt ist einer davon. Da im Rahmen der

Bezirksfeuerwehr auch Synergien genutzt werden sollen, wird erlaubt, auf bestimmte Einrichtungen für die Feuerwehr zu verzichten (Schlauchtrocknungsanlage, Retablieren Atemschutz etc.).

Eine Arbeitsgruppe hat an mehreren Sitzungen den Anforderungskatalog formuliert und das Projekt auf diesen abgestimmt. Der Arbeitsgruppe war es wichtig, dem Gemeinderat und anschliessend dem Generalrat ein Projekt zu unterbreiten, welches die Bedürfnisse der Feuerwehr und der Gemeinde für die nächsten Jahrzehnte optimal abdeckt.

Projektbeschreibung

Das Projekt sieht ein 2-geschossiges Gebäude vor, welches sich gut ins bestehende Terrain integriert. Die Gebäudefront wird durch die imposanten Tore des Feuerwehrlokals geprägt. Die Lichtdurchlässigkeit wird mittels mehrerer verglasten Flächen gewährleistet. Im Obergeschoss sind die Räumlichkeiten nur im hinteren und seitlichen Teil des Gebäudes zu finden. Oberhalb der Sanitäranlagen und Lagerräume sind ein Schulungsraum (Theorielokal), ein Sitzungszimmer mit Küche, ein Lager und ein Kommandoplatz geplant. Im Erdgeschoss gewährleistet die Anordnung der Eingänge den fachgerechten Umgang vor und nach den Einsätzen sowie mit den gebrauchten Einsatzkleidern der Feuerwehrleute. Ein Weg führt stufenlos links vom Gebäude den Hang hinauf zum seitlichen Eingang im Obergeschoss. Der Theorieraum und die sanitären Einrichtungen im Obergeschoss können durch Dritte genutzt werden.

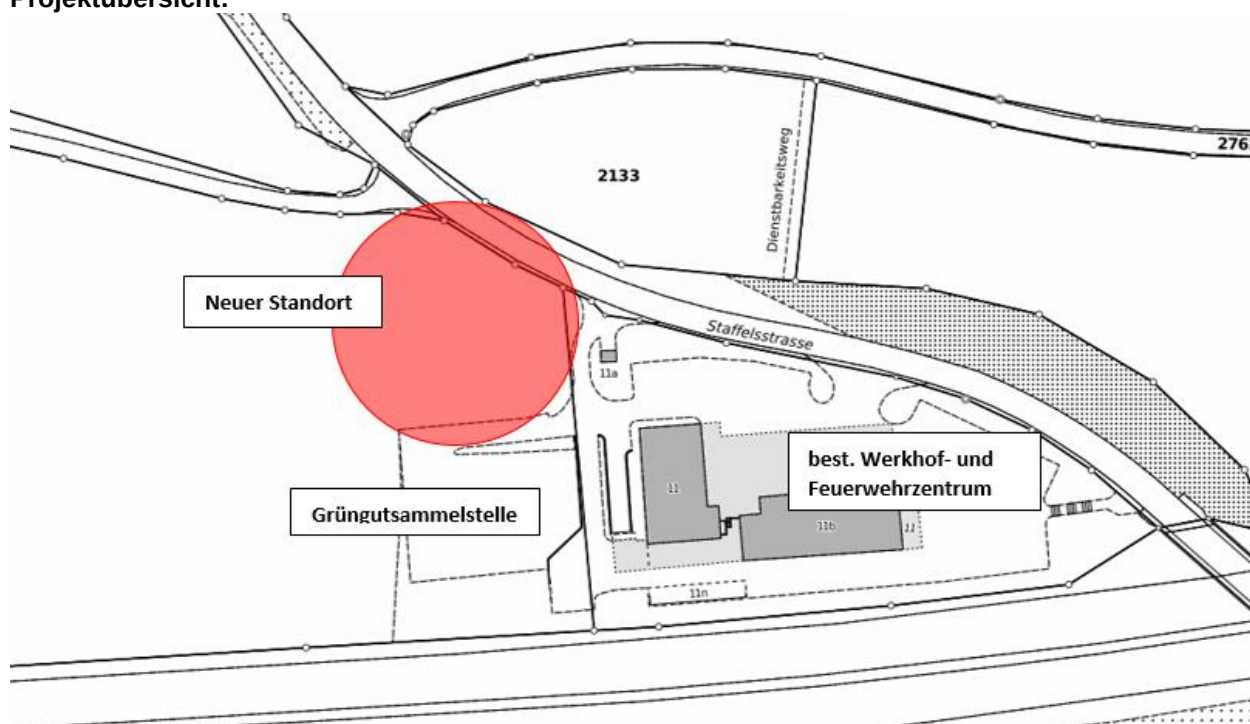
Auf dem Dach des Gebäudes ist eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) vorgesehen.

Die gesetzlich vorgeschriebene PV-Anlage benötigen etwa 1/4 (ca. 175m²) der Dachfläche. Die jährlich erzeugte Energie beläuft sich auf 32.375 kWp à 1100 kWh/kWp = 35'612 kWh. Diese Energie wird dem Feuerwehrlokal zugeführt. Die Subvention beträgt ca. Fr. 12'000.

Auf der restlichen Dachfläche (ca. 500 m²) wird die PV-Anlage erweitert, diese Energie wird zum Werkhof geführt und kann dort zum Laden von Fahrzeugen und Maschinen genutzt werden. Die jährlich erzeugte Energie der zusätzlichen PV-Anlage beträgt 92.5 kWp à 1100 kWh/kWp = 101'750 kWh. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf ca. Fr. 235'000. Die Subvention beträgt ca. Fr. 30'500.

Die folgenden Pläne verdeutlichen die Ausmasse des Projekts:

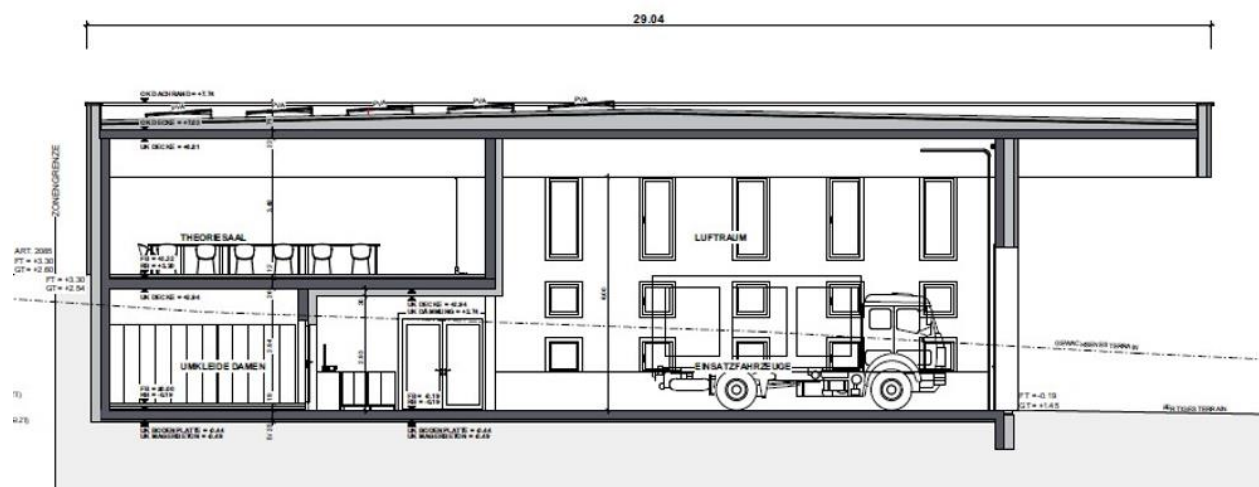
Projektübersicht:



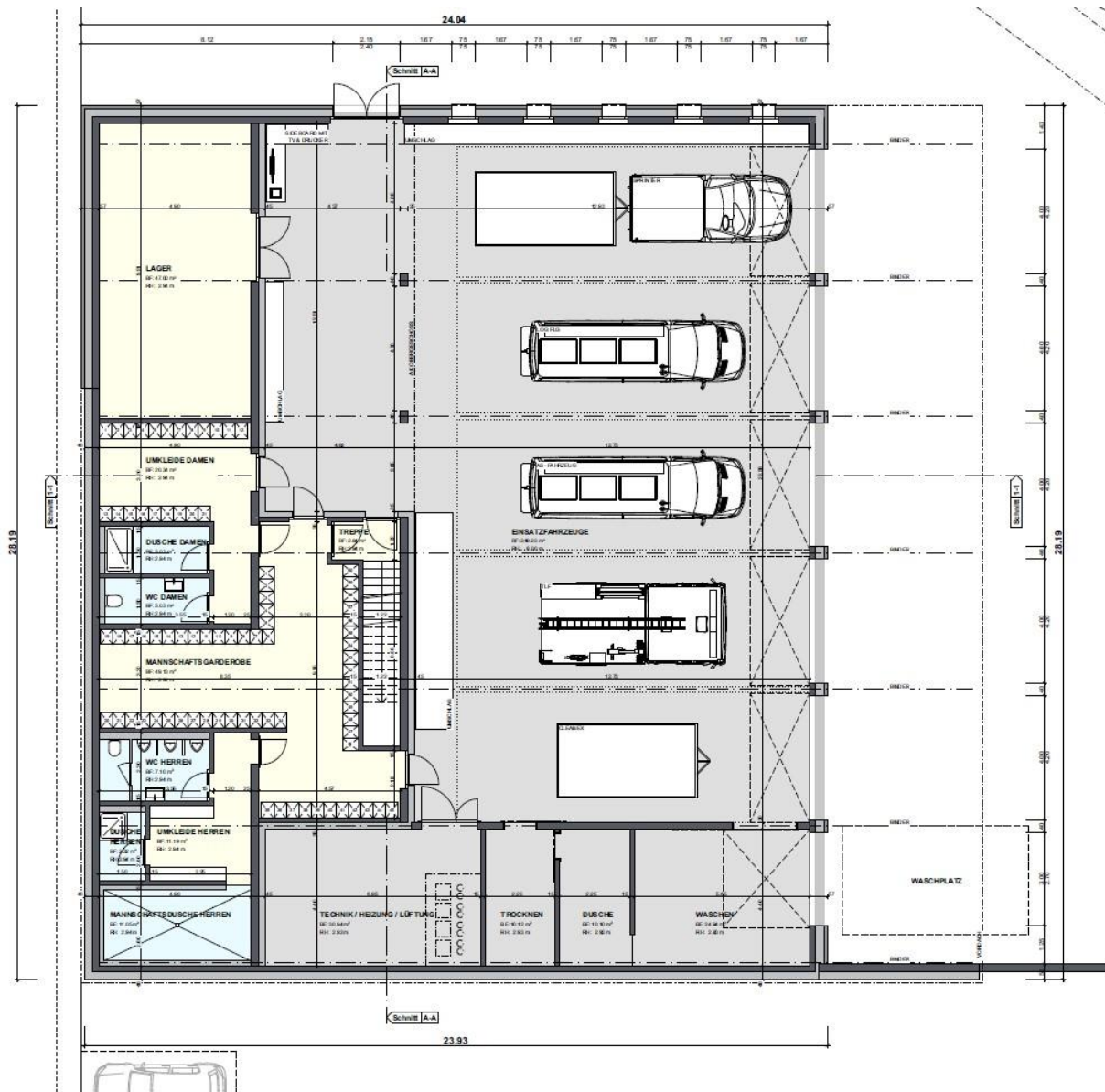
Standort in Wünnewil (unterhalb Grüngutsammelstelle)



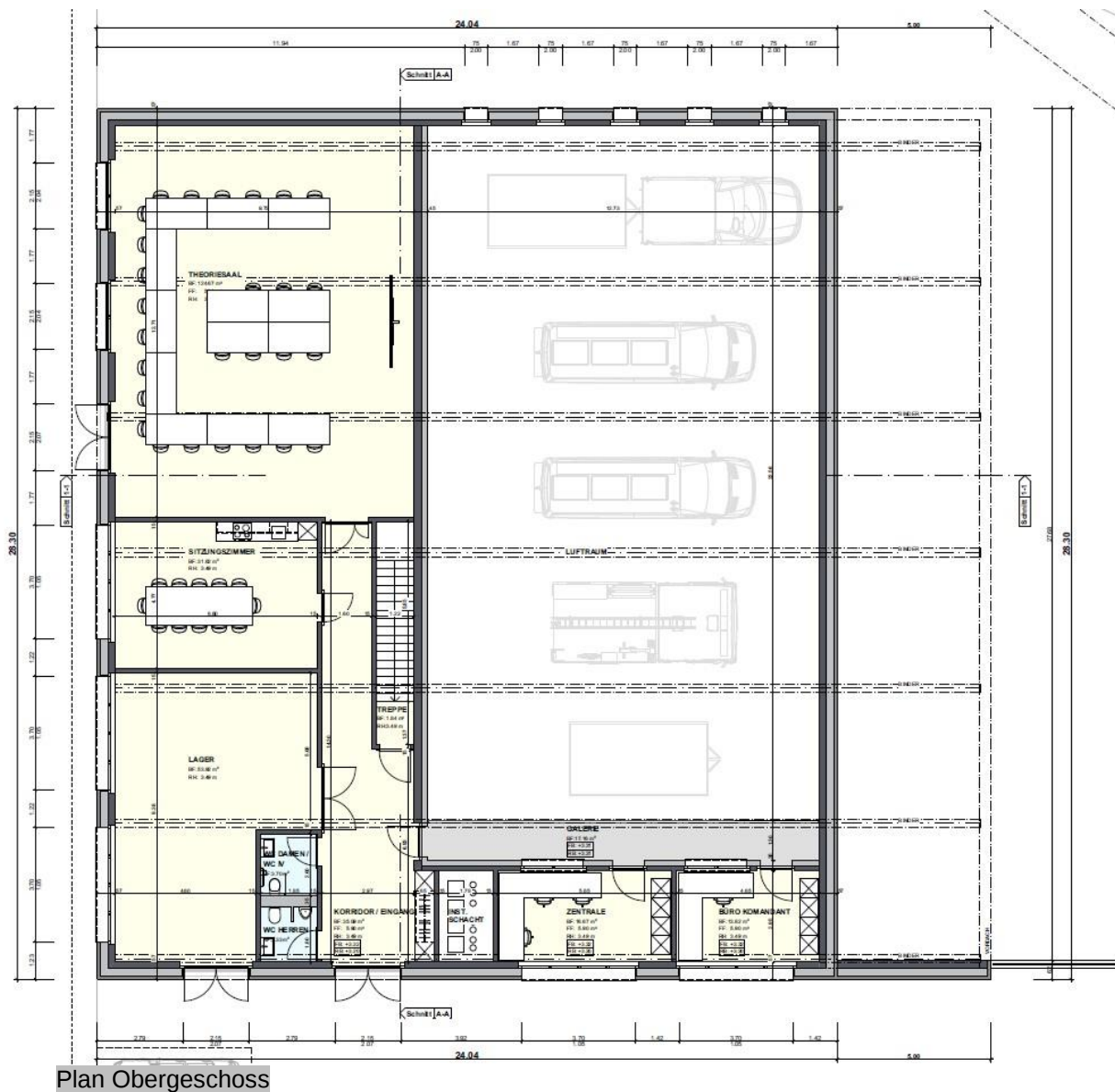
Perspektiven



Schnitt



Plan Erdgeschoss



Plan Obergeschoss

Finanzielle Auswirkungen**Kostenzusammenstellung**

Die folgende Zusammenstellung basiert auf den heutigen Kennzahlen ähnlicher Projekte. Die Submissionsausschreibung erfolgt weitgehend im offenen Verfahren und wird daher erst nach der Kreditgenehmigung durchgeführt.

In den jeweiligen Positionen ist eine Reserve von 5% eingerechnet.

BKP	Bezeichnung	Fr.	Betrag	Fr.	Summe
0	GRUNDSTÜCK			Fr.	0.00
01	Grundstückserwerb	Fr.	0.00		
1	VORBEREITUNGSARBEITEN			Fr.	42'000
12	Provisorien	Fr.	0.00		
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtungen	Fr.	10'000.00		
14	Anpassungen bestehende Terrains	Fr.	7'500.00		
15	Anpassungen bestehende Werkleitungen	Fr.	19'500.00		
16	Anpassungen bestehende Strasse	Fr.	5'000.00		
2	GEBÄUDEKOSTEN			Fr.	3'142'866
20	Baugrube	Fr.	145'000.00		
21	Rohbau 1 (Baumeister/Zimmermann/Gerüst)	Fr.	1'300'500.00		
22	Rohbau 2 (Fenster/Bedachung/Sonnenschutz/Fassade)	Fr.	331'500.00		
23	Elektroinstallation	Fr.	273'500.00		
24	Heizung- / Lüftunginstallation	Fr.	175'000.00		
25	Sanitärinstallation / Küchen	Fr.	160'000.00		
26	Aufzüge / Transportanlagen	Fr.	0.00		
27	Ausbau 1 (Gipser/Metallbau/Schreiner)	Fr.	137'000.00		
28	Ausbau 2 (Estriche/Boden /Maler/Reinigungen)	Fr.	217'500.00		
29	Honorare (Architekt/Bauingenieur/HKLS Ingenieure/...)	Fr.	402'866.00		
3	BETRIEBSEINRICHTUNGEN			Fr.	80'000
36	Budget Neuanschaffung (Spintanlage/Schuhwaschanlage/...)	Fr.	80'000.00		
4	UMGEBUNGSARBEITEN			Fr.	275'000
40	Budget Hartbeläge und Rasen	Fr.	275'000.00		
5	BAUNEBEKOSTEN			Fr.	130'134
51	Bewilligungsgebühren / Anschlussgebühren	Fr.	71'500.00		
52	Dokumentation /Präsentation	Fr.	13'403.00		
53	Versicherungen	Fr.	7'000.00		
54	Finanzierung ab Baubeginn	Fr.	5'000.00		
55	Gutachten / Baureklame	Fr.	7'000.00		
58	Rückstellungen/ Reserve	Fr.	26'231.00		
9	AUSSTATTUNG			Fr.	50'000
70	Budget für Möbel	Fr.	50'000.00		
TOTAL Brutto				Fr.	3'720'000

Kosten Gebäude

Total Bruttokosten Gebäude		Fr.	3'720'000
Subventionen KGV (Gebäude)	Fr.	511'235	
Subventionen KGV (Ausstattung/ Möbel)	Fr.	133'783	
Subventionen Energie	Fr.	12'000	
Subventionen Blitzschutz	Fr.	3'700	
Total Subventionen	Fr.	660'718	
Total Nettokosten Gebäude		Fr.	3'059'282

Kosten zusätzliche PV-Anlage

Total Bruttokosten PV-Anlage		Fr.	235'000
Subventionen Energie	Fr.	30'500	
Total Nettokosten PV-Anlage		Fr.	204'500

Jährliche Folgekosten

Amortisation 3% von Fr. 3'720'000 (33 Jahre)	Fr.	111'600
Amortisation 5% von Fr. 235'000 (20 Jahre, zus. PV-Anlage)	Fr.	11'750
Amortisation der Subventionen 3% von Fr. 660'718	Fr.	-19'821
Amortisation der Subvention für PV-Anlage 5% von Fr. 30'500	Fr.	-1'525
Amortisation netto	Fr.	102'004
Durchschnittliche Verzinsung 2% von Fr. 3'263'782	Fr.	32'638
Baurechtszins (Grundstück)	Fr.	6'125
Baulicher- und betrieblicher Unterhalt ca. 0.5% von Fr. 3'142'866 (inkl. 0.05 Vollzeitstelle)	Fr.	15'714
Total	Fr.	156'481

Jährliche Einnahmen

Mietzinseinnahmen Feuerwehrverband	Fr.	123'305
Stromverkauf Feuerwehrverband (35'612kWh à 0.20 Fr./kWh)	Fr.	7'122
Strom für Werkhof oder Rückspeisung (50% von 101'750 kWh à 0.14 Fr/kWh; 50% à 0.20 Fr./kWh)	Fr.	17'297
Eigennutzung Gemeinde	Fr.	8'757
Total	Fr.	156'481

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- 1. Dem Bruttokredit zum Neubau des Feuerwehrgebäudes über Fr. 3'955'000 zuzustimmen.**
- 2. Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahmen zu finanzieren.**
- 3. Die Ausgaben den Investitionsrechnungen 2023/2024 zu belasten und linear mit 3% bzw. 5% zu amortisieren.**

4	7.00.0.030	Abfallreglement
	Abfallreglement	
	Genehmigung Abfallreglement	

Das aktuell gültige Abfallreglement der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wurde am 01.01.2010 in Kraft gesetzt. Es unterliegt dem Preisüberwachungsgesetz (Art. 2 PüG) vom 02.10.1995. Erhöhungen oder Ermässigungen müssen gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG durch den Preisüberwacher genehmigt werden.

Der Gemeinderat strebt in der Abfallbewirtschaftung eine Kostendeckung von 100% an, auch wenn das Reglement eine Kostendeckung von 70% vorsieht. Infolge grosser Schwankungen im Papier- und Kartonsektor konnte dies in unserer Gemeinde nur noch teilweise garantiert werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, das Abfallreglement zu überarbeiten.

Das Musterreglement des Kantons Freiburg wurde an die Bedürfnisse der Gemeinde Wünnewil-Flamatt adaptiert. Dem Preisüberwacher und dem Kanton ist es wichtig, bei der Abfallbewirtschaftung so weit als möglich das Prinzip des Verursachers anzuwenden. Der Gemeinderat hat dieses Prinzip in den von ihm als sinnvoll erachteten Bereichen befolgt. Die Ausgaben der Abfallbeseitigung (Budget 2023) sind hauptsächlich durch folgende Bereiche geprägt:

- Abfuhr und Deponiekosten Kehricht Fr. 270'000
- Grüngut Fr. 90'000
- Andere Sammlungen (Glas, Alu, Papier und Karton etc.) Fr. 80'000

Die kostendeckende Abfallbewirtschaftung wird mit folgenden Einnahmen erreicht:

- Kehrichtgrundgebühr (diese wird mit dem neuen Reglement und der Einführung der Grüngutgrundgebühr tiefer ausfallen)
- Mengengebühr (Kehrichtsackgebühr wird gleichbleiben)
- Einnahmen von rezyklierten verwertbaren Materialien (Fr. 52'000)
- Grüngutgrundgebühr
 - Dies ist eine neue Gebühr. Der Gemeinderat führt diese ein, um dem Aspekt Grüngut Rechnung zu tragen. Er geht davon aus, dass auf einem grösseren Grundstück auch mehr Grüngut anfällt. Mit dieser Gebühr ist es möglich, die Grüngutsammelstelle weiterhin ohne Zutrittskontrolle und mit wenig Personalaufwand zu betreiben.

Dem Preisüberwacher wurde der Reglemententwurf vorgelegt. Mit Brief vom 23. Mai 2022 begrüsst der Preisüberwacher die Einführung einer Grüngutgrundgebühr mit gleichzeitiger Senkung der Kehrichtgrundgebühr. Generell empfiehlt der Preisüberwacher eine mengenabhängige Grüngutgrundgebühr, bei welcher ein Zusammenhang zwischen Gebühr und Ausmass der Beanspruchung besteht. Eine Grundgebühr für die Grüngutentsorgung, die sich nach der Grundstückfläche bemisst, ohne zu berücksichtigen, ob diese überhaupt genutzt wird, erachtet der Preisüberwacher als mit dem Verursacherprinzip nicht vereinbar. Er empfiehlt deshalb die Plafonierung der Grüngutgrundgebühr, falls die Grüngutentsorgung nachgewiesenermassen nicht genutzt wird.

Eine mengenabhängige Grüngutgebühr einzuführen, würde hohe Mehrkosten (Barriersystem, Kontrolle etc.) verursachen. Deshalb hat sich der Gemeinderat für eine Grüngutgrundgebühr wie vorgängig beschrieben entschieden. Der Empfehlung des Preisüberwachers trägt der Gemeinderat im Reglement im Artikel 21 Abs. 4 bis Rechnung.

Ziel des neuen Reglements (siehe Anhang 1) ist es, den veränderten Anforderungen im Bereich Abfallentsorgung gerecht zu werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- 1. Das vorliegende Abfallreglement zu genehmigen.**

5

2.17.0.230 Primarschule Wünnewil, Dorfstrasse 58, Unterhalt
PS Wünnewil - Unterhalt
 Ersatz Schülerpulte Primarschule Wünnewil

Am 10. Dezember 1990 bewilligte der Generalrat u.a. den Kredit für die Planung zur Erweiterung der Primarschule (nachfolgend PS) Wünnewil. Mit der Umsetzung des Erweiterungsbaus wurde 1992 auch das entsprechende Schulmobiliar angeschafft. Dieses Schulmobiliar ist demnach 30-jährig. Seither haben sich die pädagogischen Anforderungen im Unterricht laufend verändert. Die Lehrerschaft macht den Antrag, diese Pulte zu ersetzen. Dem Gemeinderat wurde am 28. November 2022 diese Problematik – alte und neue Pulte - vor Ort aufgezeigt. Er konnte sich darüber ein Bild machen und ist der Überzeugung, dass die Notwendigkeit dieser Neubeschaffung gegeben ist.



Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung

Die vorhandenen Schülerpulte und Schülerstühle wurden im Jahr 1992 angeschafft, weswegen viele Pulte bereits defekt sind. Zudem entspricht der Zustand der Pulte nicht den heutigen pädagogischen Anforderungen. Die Doppelpulte sind sehr sperrig und schwer und können von den Schülerinnen und Schülern (nachfolgend SuS) nicht verschoben werden. Durch die Einführung des Lehrplan 21 werden flexible Arbeitsweisen vorausgesetzt. Die SuS arbeiten oft in Gruppen. Auch die Projektarbeiten sind Teil des neuen Lehrplans und deshalb sind die SuS darauf angewiesen, schnell und flexibel die Pulte verschieben zu können. Zudem sind die Doppelpulte auch unter ergonomischer Perspektive nicht mehr zeitgemäss, da in heutigen doppelstufigen Klassen oft erhebliche Grössenunterschiede bestehen, weswegen die Kinder bei Einzelpulten individuell die Höhe ihrer Grösse anpassen und bei Bedarf stehend arbeiten können. Schliesslich ist wissenschaftlich belegt, dass unterschiedliche Positionen bei der "Arbeit" eine längere Konzentration zur Folge haben. Entgegen der heutigen Ausgangslage, wo Schülerpulte und -stühle nur mit einem speziellen (einzigen) Schlüssel von der Lehrperson in die Höhe verstellt werden können, sind die anzuschaffenden Schülerpulte und -stühle durch die SuS mit einem Druckdrehgriff verstellbar.

Die offerierten Schülerstühle und -pulte von L+S Technics sind modern und passen sich in der Höhe den Kindern unterschiedlichen Alters und Entwicklung an. Zudem sind es die gleichen Modelle wie in der PS Flamatt. Bei Zuzügen oder Wegzügen können die Pulte auch mal ausgeliehen werden.

Bei der offerierten Beschaffung wurde auch der Qualität und der Funktionalität grosse Bedeutung beigemessen. Der vorliegende Investitionsantrag soll eine Neuanschaffung für die nächsten Jahrzehnte darstellen. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen haben diverse Modelle probegeschmeckt, getestet und sich schliesslich für das offerierte Mobiliar entschieden.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktuelle Offerte umfasst 220 Pulte und 220 Stühle und beläuft sich auf gerundet Fr. 230'000 (Total inkl. MwSt.)

Jährliche Folgekosten:

Amortisation 10%	Fr.	23'000
Durchschnittliche Verzinsung 2%	Fr.	2'300
Total	Fr.	25'300

Schlussbemerkung

Der Ersatz der Stühle und Pulte basiert auf den aktuellen pädagogischen und ergonomischen Anforderungen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung wurden umfassend abgeklärt und verstehen sich als eine langjährige Investition.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. Dem Bruttokredit zur Ersatzbeschaffung der Stühle und Pulte in der Primarschule Wünnewil von Fr. 230'000 zuzustimmen.
2. Den genannten Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahmen zu finanzieren, wobei eine durchschnittliche Verzinsung von 2 % gilt.
3. Die Ausgaben der Investitionsrechnungen 2023 zu belasten und innerhalb von 10 Jahren linear mit 10% zu amortisieren.

6	0.11.3.020 Botschaften und Akten Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR) Anträge, Motionen, Postulate
----------	---

Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat.

Eingegangene Anträge, Motionen etc. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen).

Art. 36

Antrag

¹ Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen. GG Art. 42 Abs. 2

² Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen. GG Art. 17 Abs. 1

³ Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert. GG Art. 17 Abs. 1

Art. 37

Motion

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.

Art. 38

Postulat

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 39

Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 40

Form der Anträge und Rückkommen

¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden. ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2

² Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.

³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort. GG Art. 20

⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 41

Behandlung der Anträge

¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.

² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor

der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.

³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.

⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

7	0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) Verschiedenes, Generalratssitzung Verschiedenes
---	---

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 39

Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42

Fragen

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.

GG Art. 17 Abs. 2
ARGG Art. 8

² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 43

Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Wünnewil, den 18. Januar 2023

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt